

## Flughafenbenutzungsordnung (FBO) für den Flughafen Erfurt

	Seite
<b>Teil I – Beschreibung des Flughafens</b>	
1. Allgemeine Angaben	3
2. Meteorologische Angaben	7
3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen	7
<b>Teil II – Benutzungsvorschriften</b>	
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	8
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen/Bodenabfertigungsdienste	8
2.1. Befugnis zum Landen und Starten	8
2.2. Lärmschutz	9
2.3. Rollen und Schleppen	9
2.4. Abfertigungsvorfelder und Hallenvorfelder	10
2.5. Bodenabfertigungsdienste	10
2.6. Abstellen und Unterstellen	11
2.7. Betriebsstoffversorgung	11
2.8. Wartungsarbeiten	11
2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	11
3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes	12
3.1. Ausweisordnung des Flughafens	12
3.2. Straßen, Plätze und Eingänge im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens	12
3.3. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	13
3.4. Nicht allgemein zugängliche Anlagen	13
3.5. Mitführen von Tieren	16
3.6. Inlineskatzen, Rollschuhlaufen, Skateboardfahren	16
4. Sonstige Betätigungen	16
4.1. Gewerbliche Betätigung am Flughafen	16
4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften	16
4.3. Lagerung	17
4.4. Bauarbeiten	17
5. Sicherheitsbestimmungen	17
6. Fundsachen	17

7.	Umweltschutz	18
7.1.	Verunreinigungen	18
7.2.	Abwasser	18
7.3.	Enteisungsmittel	18
7.4.	Abfall	18
8.	Einwilligungen und Erlaubnisse	19
9.	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	19
10.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	19
11.	Zustellungsbevollmächtigter	19
12.	Inkraftsetzung	19
Anlage 1	Sicherheitsbestimmungen zu Teil II, Abschnitt 5.	20
Anlage 2	Beschreibung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung zu Teil II, Punkt 2.5.3.	23

## **Teil I – Beschreibung des Flughafens**

Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ – AIP Germany – bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

## **1. Allgemeine Angaben**

### **1.1. Bezeichnung**

Flughafen Erfurt  
ICAO – Abkürzung EDDE  
IATA – Kennung ERF

### **1.2. Flughafenbezugspunkt - FBP (ARP)**

Geographische Breite:	N 50 58 47.32
Geographische Länge:	E 010 57 29.18
Lage:	Mittelpunkt der Start-/Landebahn

### **1.3. Entfernung und Richtung von der Stadt**

5,2 km westlich vom Stadtzentrum Erfurt

### **1.4. Flughafenhöhe:**

315 m (1036 Fuß) über NN am FBP

### **1.5. Ortsmissweisung:**

1,1° E (2003,07)

### **1.6. Betriebszeit:**

H 24  
Beschränkungen des Flugbetriebs gemäß Abschnitt 1.6.2. (nachfolgend genannte Zeiten sind UTC)

#### **1.6.1. Örtliche Flugbeschränkungen**

Luftfahrzeuge mit einer Spannweite von 52 m oder mehr sowie Luftfahrzeuge mit einem Abstand der äußeren Räder des Hauptfahrwerks von 14 m und mehr (Luftfahrzeuge der Kategorie E und F) sowie strahlgetriebene Luftfahrzeuge, die nicht mindestens den Lärmschutzanforderungen des ICAO Anhang 16, Kapitel 3 erfüllen, dürfen nur mit Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Medien starten und landen.

#### **1.6.2. Einschränkungen des Nacht-, Sonn- und Feiertagbetriebes**

- 1.6.2.1. Werktags in der Zeit von 21:00 bis 05:00 (20:00 bis 04:00) sowie sonn- und feiertags von 19:00 bis 07:00 (18:00 bis 06:00) dürfen **Propellerflugzeuge bis zu 2.000 kg Höchstabflugmasse** und **Motorsegler** nur starten oder landen, wenn sie die nach ICAO Anhang 16, Kapitel 6 und 10 festgelegten Lärmgrenzwerte um mindestens 8 dB (A) unterschreiten.
- 1.6.2.2. In der Zeit von 21:00 bis 05:00 (20:00 bis 04:00) sowie sonn- und feiertags von 19:00 bis 07:00 (18:00 bis 06:00) dürfen **Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 2.000 kg** nur starten und landen, wenn sie den nach ICAO Anhang 16, Kapitel 6 festgelegten Lärmgrenzwert von 80 dB (A) um mindestens 4 dB (A), den nach Kapitel 10 festgelegten Grenzwert von 88 dB (A) um mindestens 3 dB (A) unterschreiten oder nach sonstigen Zulassungsvorschriften als lärmarm einzustufen sind.
- 1.6.2.3. **Hubschrauber** dürfen in der Zeit von 21:00 bis 05:00 (20:00 bis 04:00) nur mit Zustimmung der Luftaufsicht starten oder landen. Flugbewegungen von Hubschraubern der Polizei, des Such- und Rettungsdienstes und von Luftfahrzeugen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
- 1.6.2.4. In der Zeit von 21:00 bis 05:00 (20:00 bis 04:00) dürfen **strahlgetriebene Luftfahrzeuge** nur starten oder landen, wenn sie die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte nicht überschreiten und in der aktuellen, vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen herausgegebenen „Bonusliste für startende und landende Flugzeug“ verzeichnet sind.
- 1.6.2.5. Strahlgetriebene Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 150.000 kg dürfen grundsätzlich in der Zeit von 22:00 bis 05:00 (21:00 bis 04:00) nicht starten.
- 1.6.2.6. In der Zeit von 21:00 bis 05:00 (20:00 bis 04:00) ist zum Start nur die Startbahn 28 und zur Landung nur die Landebahn 10 zu verwenden, sofern nicht die Benutzung dieser Start- und Landeeinrichtungen aus meteorologischen Gründen oder Gründen der Flugsicherheit ausgeschlossen ist. Grundsätzlich gilt diese Festlegung bei Propellerflugzeugen für eine Rückenwindkomponente bis 10 kt und bei Strahlflugzeugen mit einer MTOM bis zu 150.000 kg für eine Rückenwindkomponente bis 5 kt. Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 150.000 kg dürfen in der Zeit von 21:00 bis 05:00 (20:00 bis 04:00) auf der Startbahn 10 nicht starten.

### **Ausnahmen**

- 1.6.2.7. Landungen verspäteter, planmäßig verkehrender Luftfahrzeuge im Linien-, Fracht- und Pauschalflugverkehr, deren planmäßige Ankunft in Erfurt vor 21:00 (20:00) liegt sowie Starts dieser Luftfahrzeuge, deren planmäßiger Start in Erfurt vor 21:00 (20:00) liegt, sind von den Bestimmungen gemäß den Abschnitten 1.6.2.4. und 1.6.2.6. ausgenommen. Landungen sonstiger verspäteter, planmäßig verkehrender Luftfahrzeuge sind bis 22:00 (21:00) von den Nachtflugbeschränkungen ausgenommen.
- 1.6.2.8. **Verspätete, planmäßig verkehrende, strahlgetriebene Luftfahrzeuge** mit einer höchstzulässigen Abflugmasse **von mehr als 150.000 kg** dürfen in der Zeit von 22:00 bis 05:00 (21:00 bis 04:00) nur auf der Startbahn 28 und nur

dann starten, wenn sie in dem Verzeichnis gemäß Abschnitt 1.6.2.4. enthalten sind.

### **1.6.3. Einschränkungen des Flugplatzbetriebes**

- 1.6.3.1. Zu Übungszwecken unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs nach Sichtflugregeln sowie Gast- und Rundflüge mit Start- und Landeort am Flughafen Erfurt und einer Flugdauer von **weniger als 60 Minuten** sind an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen montags bis freitags nur in der Zeit von 07:00 bis 18:00 (06:00 bis 17:00) und samstags nur in der Zeit von 07:00 bis 11:00 (06:00 bis 10:00) zulässig.

### **1.6.4. Allgemeine Beschränkungen**

- 1.6.4.1. **Schubumkehr** soll nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.
- 1.6.4.2. In der Zeit von 21:00 bis 05:00 (20:00 bis 04:00) dürfen Triebwerksstandläufe nicht durchgeführt werden. In der Zeit von 05:00 bis 21:00 (04:00 bis 20:00) dürfen Triebwerksstandläufe nur mit Zustimmung der Luftaufsicht an den von der Luftaufsicht zugewiesenen Positionen durchgeführt werden. Die Luftaufsicht bestimmt bei Erteilung der Zustimmung in Abhängigkeit von der Wetterlage unter Berücksichtigung der Windrichtung den jeweiligen Standort für den Triebwerksprobelauf, um so die Lärmeinwirkung auf die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Die Anzahl der Triebwerksprobeläufe ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

## **1.6.5. Ausnahmen**

1.6.5.1. Über Ausnahmen von diesen Einschränkungen entscheidet das

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: (0361) 37 91 000  
Fax: (0361) 37 91 499

1.6.5.2. Anträge sind ggf. zu richten an

Flughafen Erfurt GmbH  
Luftaufsicht  
Binderslebener Landstraße 100  
99092 Erfurt  
Tel.: (0361) 656 2250  
Fax: (0361) 656 2289

**1.7. Flughafenunternehmer** Flughafen Erfurt GmbH

**1.8. Postanschrift** Binderslebener Landstraße 100  
99092 Erfurt

**1.9. Tel.:** (0361) 656-0  
**Telefax** (0361) 656 2201  
**SITA** ERFAPXH  
**E-Mail** [info@flughafen-erfurt.de](mailto:info@flughafen-erfurt.de)

**1.10. Übernachtungsmöglichkeiten** Hotel am Flughafen

**1.11. Gastronomische Einrichtungen** Flughafenrestaurant  
im Abfertigungsgebäude

**1.12. Sanitätsbereitschaft** Erste Hilfe Sanitätsstation  
Krankenwagen, Ersthelfer

## **1.13. Behörden**

1.13.1. Flugsicherung Platz- und Anflugkontrolle  
der Deutschen Flugsicherung  
Tel.: (0361) 223 2350

1.13.2. Wetterdienst Flugwetterwarte Erfurt des Deutschen Wetterdienstes  
Tel.: (0361) 656 2281

1.13.3. Zoll als Zollflughafen zugelassen, Zolldienst-  
stelle vorhanden  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 0500(0400)-2100/2000  
Tel.: (0361) 656 3630

1.13.4. Bundespolizei Dienststelle am Flughafen  
Tel.: (0361) 656 2385

<b>1.14.</b>	<b>Verkehrsanbindung</b>	
1.14.1.	Autobahnanbindung	über das Kreuz Erfurt aus allen Richtungen
1.14.2.	Öffentliche Verkehrsmittel	Straßenbahn- und Busverbindung vorhanden
1.14.3.	Nichtöffentliche Verkehrsmittel	Taxi und Mietwagen vorhanden
<b>1.15.</b>	<b>Abfertigungsanlagen</b>	
1.15.1.	Fluggastabfertigung	Der Flughafen verfügt über Fluggastabfertigungsgebäude mit allen erforderlichen Einrichtungen
1.15.2.	Luftfrachtabfertigung	vorhanden
<b>1.16.</b>	<b>Treibstoffversorgung</b>	vorhanden, Einzelheiten siehe „Luftfahrt-Handbuch Deutschland“
<b>1.17.</b>	<b>Hallenraum für Luftfahrzeuge</b>	vorhanden, auf Anforderung nutzbar
<b>1.18.</b>	<b>Instandsetzungseinrichtungen</b>	keine
<b>1.19.</b>	<b>Feuerlöschfahrzeuge, Bergungsgeräte</b>	Feuerlöschfahrzeuge entsprechend der Kategorie 7, auf Anfrage 8 der ICAO-Richtlinien, Bergungsgeräte Kategorie 7
<b>1.20.</b>	<b>Schneeräumgeräte</b>	Schneeräumgeräte und Fahrzeuge für die Luftfahrzeugenteisung vorhanden
<b>2.</b>	<b>Meteorologische Angaben</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Vorherrschende Windrichtung</b>	West-Südwest
<b>2.2.</b>	<b>Flughafenbezugstemperatur</b>	22,2° C Weitere Angaben können dem „Luftfahrt-Handbuch Deutschland“ entnommen werden.
<b>3.</b>	<b>Angaben über die Flugbetriebsanlagen</b>	
<b>3.1.</b>	<b>Klassifizierung des Flughafens</b>	ICAO-Klasse 4 D

### 3.2. Start- und Landebahn des Flughafens

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessungen in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
10/28	097° / 277°	2600 x 50	85/F/C/W/T	Asphalt, mit Anti-skid-Beschichtung

### 3.3 Rollbahnen

Bezeichnung	Breite in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
A,B,C,D,E,F,S	C,D 18,0 A,B,E,F,S 22,5	C,D 39/R/B/X/T A,B,E,F,S 100/R/A/W/T	Asphalt, Beton

3.4. **Hubschrauberlandeplatz** gemäß Markierung auf Rollbahn D

### 3.5. Vorfelder

Die Lage und Nutzungsbeschränkungen der Vorfelder sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.

## Teil II – Benutzungsvorschriften

Änderungen werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ – AIP Germany – bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1. Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.
- 1.2. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.3. Auf Straßen und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet und die als Flughafengelände beschildert sind, gelten die StVO und diese Flughafenbenutzungsordnung. Die Verkehrsregeln sind Bestandteil der Flughafenbenutzerordnung.
- 1.4.

### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen / Bodenabfertigungsdienste

#### 2.1. Befugnis zum Landen und Starten



- 2.1.1. Die Benutzung des Flughafens mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte gestattet.
- 2.1.2. Der Betrieb von Luftschiffen, Ballonen, Ultraleichtflugzeugen, Luftsportgeräten und nicht selbststartfähige Motorseglern ist nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers und nach Erteilung einer Außenstart- und Landeerlaubnis durch die zuständige Genehmigungsbehörde zulässig.
- 2.1.3. Die Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung erforderlich sind.
- 2.1.4. Zum Starten und Landen ist die Start- und Landebahn, zum Rollen sind die dazu bestimmten Rollbahnen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind dabei an die Weisungen der Verkehrszentrale des Flughafenunternehmers bzw. der Platz- und Anflugkontrolle der Deutschen Flugsicherung gebunden.
- 2.1.5. Einzelvorschriften über etwaige Benutzungsbeschränkungen sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.
- 2.1.6. Eine Garantiehaftung für die Benutzung des Flughafens mit Luftfahrzeugen (Starten, Landen, Abstellen, Unterstellen) ohne Verschulden durch den Flughafenunternehmer wird ausgeschlossen.

## **2.2. Lärmschutz**

- 2.2.1. Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung. Im Flugbetrieb sind die Einschränkungen gemäß Teil I, Abschnitte 1.6.1., 1.6.2., 1.6.3. und 1.6.4. zu beachten.
- 2.2.2. **Hubschrauber**, ausgenommen bei Rettungseinsätzen und Polizeihubschrauber im Einsatzfall, haben sich in den Platzverkehr so einzugliedern, dass sie bei ihren An- und Abflügen bebautes Gelände sowie Gebäude des Flughafens nicht überfliegen.

## **2.3. Rollen und Schleppen**

- 2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.3.2. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von hierzu berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat unter bestimmten Voraussetzungen das hierfür erforderliche Personal zu stellen. Es gelten die im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ veröffentlichten Regeln und Verfahren. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall hat der Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers oder der Luftaufsicht bezüglich des Schleppens zu befolgen.
- 2.3.3. Die Berechtigung des zum Schleppen von Luftfahrzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer

nachzuweisen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten insbesondere die Regelungen des § 64 der „UVV Luftfahrt“.

- 2.3.4. Wird ein Schleppvorgang von Personal des Flughafenunternehmers durchgeführt, ist hierfür das schriftliche Einverständnis des Luftfahrzeughalters einzuholen. Gleiches gilt für Rangiervorgänge in der Halle.

## **2.4. Abfertigungsvorfelder und Hallenvorfelder**

- 2.4.1. Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.
- 2.4.2. Abfertigungspositionen werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten zugeteilt. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafenunternehmers eingewiesen.
- 2.4.3. Hallenvorfelder und gekennzeichnete Positionen der Abfertigungsvorfelder dienen der Abstellung von Luftfahrzeugen. Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden, so dass ein Ein- und Aushallen störungsfrei erfolgen kann. Abstellflächen können vermietet werden.

## **2.5. Bodenabfertigungsdienste**

- 2.5.1. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV Anlage 1) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.5.2. Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenverkehrsdiensten ein Entgelt gemäß § 9 Abs. 3 BADV verlangen.
- 2.5.3. Die folgenden Einrichtungen sind **Zentrale Infrastruktureinrichtungen** im Sinne § 6 BADV (vgl. **Anlage 2** dieser Flughafenbenutzungsordnung):

- Abfertigungsvorfelder
- Fluggastbrücken
- Stationäre Bodenstromversorgung
- Gepäckfördersystem
- Einrichtungen zum Lotsen der Luftfahrzeuge
- Fluginformationssystem
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Entsorgungssystem für Abfall.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 2 der FBO vorgehalten, verwaltet und betrieben. Diese Zentralen Infrastruktur-

einrichtungen sind gegen Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu nutzen.

- 2.5.4. Der Flughafenunternehmer hält zur EDV-gestützten Passagierabfertigung **CUTE-Abfertigungstechnik** vor und verwaltet diese. Die CUTE-Abfertigungstechnik ist gegen ein gesondertes Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu nutzen.

## **2.6. Abstellen und Unterstellen**

- 2.6.1. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so kann der Flughafenunternehmer aus betrieblichen Gegebenheiten oder Sicherheitsgründen das Luftfahrzeug auf einen anderen Abstellplatz verbringen lassen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin schleppen.
- 2.6.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.
- 2.6.3. Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer genutzt werden.

## **2.7. Betriebsstoffversorgung**

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein.

## **2.8. Wartungsarbeiten**

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

## **2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

- 2.9.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2.9.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögens- oder sonstiger Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

### **3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes**

#### **3.1. Ausweisordnung des Flughafens**

3.1.1. Die Beantragung und Benutzung von Betretensberechtigungen ist in der Ausweisordnung des Flughafenunternehmers verbindlich geregelt.

3.1.2. Personen, die nicht allgemein zugängliche Anlagen im Sinne von Teil II Abschnitt 3.4. betreten und/oder befahren, haben dabei einen gültigen Flughafenausweis sichtbar zu tragen.

Der Flughafenunternehmer ist nach Maßgabe gesetzlicher Auflagen verpflichtet, den Zugang zum sensiblen Sicherheitsbereich jederzeit zu kontrollieren und alle Personen einer Identitätskontrolle (Ausweisabgleich) zu unterziehen sowie deren mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge einschließlich der Ladung zu durchsuchen.

3.1.3. Personen, die außerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereichs eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, Bild- und Tonaufnahmen erstellen und/oder übertragen, Sammlungen und Werbungen durchführen oder Druckschriften verteilen, haben dabei einen gültigen Flughafenausweis für den öffentlichen Bereich sichtbar zu tragen.

3.1.4. Personen, die Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten ausführen, leiten oder beaufsichtigen, haben dabei einen gültigen Flughafenausweis zu tragen.

#### **3.2. Straßen, Plätze und Eingänge im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens**

3.2.1. Die Straßen und Plätze im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Für die Benutzer sind die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die vom Flughafenunternehmer erlassenen „Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes des Flughafens Erfurt“ in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

3.2.2. Beim Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Gegenständen ist ein Mindestabstand von drei Metern auf beiden Seiten des Flughafensicherheitszaunes einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände auf Kosten und Gefahr ihrer Halter abgeschleppt/entfernt.

3.2.3. Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2.4. Wer Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen auf dem Landwege fortschafft oder für den weiteren Lufttransport bereitstellt, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

#### **3.3. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)**

3.3.1. Werden Fahrzeuge/Geräte auf dem Flughafen betrieben, ist der Halter bzw. Fahrer für deren Betriebs- und Verkehrssicherheit verantwortlich. Für angemessenen Versicherungsschutz hat der Halter Sorge zu tragen.

Fahrzeugführer, die selbständig ein Fahrzeug im sensiblen Sicherheitsbereich führen, müssen eine Fahrberechtigung für den Flughafen Erfurt besitzen.

Das Betreiben von Fahrzeugen/Geräten im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens bedarf der vorherigen Zulassung durch den Flughafenunternehmer. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug – sofern es der StVZO unterliegt – eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zuteilungsvoraussetzungen für die Erteilung der Prüfplakette entfallen sind. Für Fahrzeuge/Geräte, die nicht der StVZO unterliegen, wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem durch den Flughafenunternehmer eine Überprüfung durchgeführt wurde, um festzustellen, dass das Fahrzeug/Gerät die Anforderungen der UVV Luftfahrt, VBG 78, erfüllt. Diese Überprüfung ist jährlich zu wiederholen.

Fahrzeuge/Geräte, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, sind mit der durch den Flughafenunternehmer erteilten Prüfplakette sichtbar zu kennzeichnen.

Für die Zulassung und Überprüfung gemäß UVV wird ein Entgelt erhoben.

Im nicht allgemein zugänglichen Bereich ist die Nutzung von Fahrrädern oder zur Fortbewegung geeigneter Geräte mit oder ohne eigenen Antrieb nur mit Sondergenehmigung des Flughafenunternehmers gestattet.

3.3.2. Kraftfahrzeuge dürfen Personen und Gepäck nur an der Straßenseite des Abfertigungsgebäudes sowie an den gekennzeichneten Park- und Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur vor dem Frachtgebäude ab- oder aufgeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

3.3.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Parkplätzen oder auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Stellen abgestellt werden. Verkehrswidrig außerhalb von Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge und nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt.

3.3.4. Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

## **3.4. Nicht allgemein zugängliche Anlagen**

### **3.4.1. Allgemeines**

3.4.1.1. Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers betreten und/oder befahren werden. Für diesen Teil des Flughafengeländes werden durch den Flughafenunternehmer Flughafenausweise und Berechtigungen für Fahrzeuge erteilt. Die Flughafenausweise sind offen und gut sichtbar zu tragen. Die Berechtigungen für Fahrzeuge sind sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Die Ausweisordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Ausgenommen von der Ausweispflicht sind:

- Fluggäste auf dem Weg vom und zum Luftfahrzeug in Begleitung von hierzu berechtigtem Personal,
- Luftfahrzeugbesatzungen auf dem Weg vom und zum Luftfahrzeug, sofern sie sich durch ein gültiges „Crew Member Certificate“ oder einen Luftfahrerschein ausweisen,
- Flugschüler mit Flugauftrag und gültigem Personalausweis oder Reisepass.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Pisten, Rollbahnen und sonstigen Flächen, Navigationsanlagen sowie deren Schutzbereiche),
- b) das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- c) die Luftfahrzeughallen,
- d) die Flugsteige,
- e) die Warerräume, Transiträume und sonstigen Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- f) die Gepäck- und Frachthallen,
- g) die Garagen, Gerätehallen und Werkstätten,
- h) die Feuerwehrgebäude,
- i) die Betriebs- und Bauhöfe,
- j) die Baustellen,
- k) die Betriebsstraßen,
- l) die Heizwerke und Stromversorgungsanlagen.

Darüber hinaus gelten die o.g. Bestimmungen dieses Abschnittes für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und –anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z.B. Vor- und Haupteinflugszeichen).

- 3.4.1.2. Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung gemäß Abschnitt 3.4.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.4.1.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen von Besuchern nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden. Luftfahrzeuge dürfen nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht ohne vorherige Genehmigung der Verkehrszentrale befahren oder betreten werden. Das Rollfeld darf nicht ohne vorherige Genehmigung der Platzkontrollstelle der DFS befahren oder betreten werden. Hierzu ist ein Selektivruf zu verwenden.
- 3.4.1.4. Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung, des Deutschen Wetterdienstes, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung und des Polizeivollzugsdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flughafenunternehmer hierüber vorher benachrichtigen. Von dieser Regelung werden die bestehenden Betretensrechte der Luftsicherheitsbehörden nicht berührt.
- 3.4.1.5. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters bzw. des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden, ausgenommen in den Fällen gemäß den Abschnitten 2.6.1 und 2.9.1.
- 3.4.1.6. Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbotes auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über

diese Maßnahmen ist gegenüber dem Flughafenunternehmer auf Verlangen Nachweis zu führen.

3.4.1.7. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4.1.8. Auf Vorfeldern, Vorfeldstraßen und Rollbereichsstraßen beschäftigte Personen müssen auffällige Arbeitskleidung tragen. Auffällig ist, wenn mindestens eine Warnweste nach DIN EN 471 getragen wird. Eine Tragepflicht besteht nicht für den Bereich zwischen Vorfeldstraße und der Gebäudekante.

### **3.4.2. Rollfeld**

3.4.2.1. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Abschnitt 3.4.1.1. notwendige Einwilligung erteilt die Flugverkehrskontrollstelle der DFS. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Platzkontrolle der DFS bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten. Die vom Flughafenunternehmer hierzu erlassenen „Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes des Flughafens Erfurt“ sind verbindlich.

3.4.2.2. Will ein Beauftragter der im Abschnitt 3.4.1.4. bezeichneten Dienste das Rollfeld betreten oder befahren, hat er außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle der DFS einzuholen und die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.3.1. und 3.4.2.1 zu beachten.

3.4.2.3. Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Verkehrszentrale verfolgt werden können.

3.4.2.4. Bei schlechter Sicht darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Funkverbindung mit der Verkehrszentrale stehen und mit Rundumlicht (gelb oder blau) ausgerüstet sind oder
- mit Blitzleuchten ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden, das den geforderten Anforderungen entspricht.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle der DFS Ausnahmen zulassen.

### **3.4.3. Vorfelder**

3.4.3.1. Die zum Betreten oder Befahren der Vorfelder notwendige Einwilligung erteilt die Verkehrszentrale. Wer das Vorfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Verkehrszentrale bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten. Die vom Flughafenunternehmer erlassenen „Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes am Flughafen Erfurt“ sind verbindlich.

3.4.3.2. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und in unmittelbarer Nähe von Luftfahrzeugen auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Katastrophenschutz-, Polizei-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge sowie für Fahrzeuge des Winterdienstes, der Luftaufsicht, des Flughafensicherheitsdienstes, der DFS, der

OPS-Dienste und sonstige Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen oder gelben Rundumlicht im Einsatz.

3.4.3.3. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Polizei- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen anderer zuständiger Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung des Flughafenunternehmers.

3.4.3.4. Die Führung des Luftfahrzeugverkehrs auf den Vorfeldern obliegt der Verkehrszentrale des Flughafenunternehmers.

3.4.3.5. Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodengeräten und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Flughafenunternehmers.

### **3.5. Mitführen von Tieren**

Tiere sind gesichert mitzuführen. Die Mitnahme ist genehmigungspflichtig, sofern sie nicht die Dienstausbübung betrifft.

### **3.6. Inlineskatzen, Rollschuhlaufen, Skateboardfahren**

Auf dem eingefriedeten Flughafengelände sowie in sämtlichen Gebäuden des Flughafens darf mit Inlineskatzen, Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Sportgeräten nicht gefahren werden. Ausnahmen genehmigt der Flughafenunternehmer auf Antrag.

## **4. Sonstige Betätigungen**

### **4.1. Gewerbliche Betätigung am Flughafen**

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Abschnitt 2.5. ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeugen, soweit es nicht die Bodenabfertigungsdienste im Sinne der BADV betrifft.

### **4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilung von Druckschriften**

Sammlungen, Werbungen sowie die Verteilung von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

### **4.3. Lagerung**

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden.



4.3.2. Die Sicherheitslagerung von Gepäck und Fracht darf nur in besonders gekennzeichneten und auf den dafür vorgesehenen/zugewiesenen Flächen erfolgen.

4.3.3. Fahrzeuge, Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

#### **4.4. Bauarbeiten**

Die Durchführung von Bauarbeiten in den Bauschutzbereichen ist gebunden an eine durch die zuständige Luftfahrtbehörde erteilte Genehmigung. Bauarbeiten im Bereich des Flughafengeländes sind zusätzlich durch den Flughafenunternehmer zu genehmigen.

### **5. Sicherheitsbestimmungen**

5.1. Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Fluggäste, der zu transportierenden Güter und der Kunden hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer. Aus diesem Grunde betreibt der Flughafenunternehmer entsprechend den Vorgaben der ICAO Annex 14 und der darauf abzielenden luftaufsichtlichen Anweisungen der Luftfahrtbehörde des Freistaates Thüringen ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen tätigen Unternehmen sowie alle am Flughafen tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenunternehmers zu beachten. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für die Implementierung des Systems und die Integration der Unternehmen werden vom Flughafenunternehmer gesondert vorgegeben.

5.2. Andere auf Gesetz oder Rechtsvorschriften beruhende Sicherheitsbestimmungen sind in Anlage 1 zu dieser Flughafenbenutzungsordnung festgelegt.

### **6. Fundsachen**

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Flughafeninformation oder Sicherheitskontrollstelle Tor 3) abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen über die Lagerung gefährlicher Güter zu berücksichtigen. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

### **7. Umweltschutz**

#### **7.1. Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind auszuschließen. Soweit erforderlich, sind zweckdienliche Einrichtungen zu verwenden, um Verunreinigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind von den Verursachern unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Verkehrszentrale) anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn eine Verunreinigung zur Kenntnis gelangt ist. Der Flughafenunternehmer entscheidet über Art und Umfang der Beseitigung. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers der Verunreinigung.

## **7.2. Abwasser**

- 7.2.1. Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer.
- 7.2.2. Abwässer werden durch den Flughafenunternehmer gegen Entgelt entsorgt.
- 7.2.3. Durch geeignete Maßnahmen hat der Nutzer sicherzustellen, dass er keine Abwässer in das Kanalnetz des Flughafens einleitet, die nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Einleitungsbedingungen der Abwassersatzungen des Freistaates Thüringen, in der jeweils geltenden Fassung unzulässig sind. Bei Verstoß gegen diese Einleitungsbedingungen ist der Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet.
- 7.2.4. Beabsichtigte Großreinigungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und der Genehmigung des Flughafenunternehmers. Bei etwaigen Schadensfällen ist sofort die Notfalleinsatzzentrale Tel. (0361) 656 2555 zu alarmieren. Nötige Beweissicherungen sind unter Einbeziehungen des Flughafensicherheitsdienstes zu veranlassen.
- 7.2.5. Es dürfen nur FCKW-/CKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.
- 7.2.6. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Vertretern des Flughafenunternehmers jederzeit innerhalb der Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug sind Vertreter des Flughafenunternehmers berechtigt, sich auch außerhalb der Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsräumen zu verschaffen.

## **7.3. Enteisungsmittel**

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Flughafenunternehmer und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen. Die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **7.4. Abfall**

Die Abfallbestimmungen des Flughafenunternehmers in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

## **8. Einwilligungen und Erlaubnisse**

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## **9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Straf- und zivilrechtliches Vorgehen bleibt davon unberührt.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Erfurt.

**11. Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen begründetes Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**12. Inkraftsetzung**

Die Flughafenbenutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft und ersetzt die Flughafenbenutzungsordnung vom 02.01.1995.

Erfurt, den.....

genehmigt am: .....

Flughafen Erfurt GmbH

genehmigt durch:  
Thüringer Ministerium für Bau,  
Landesentwicklung und Medien

Wolfgang Hesse

i.A. Michael Flore

**Anlagen**

## **Anlage 1**

### **Sicherheitsbestimmungen zu Teil II Abschnitt 5. der Flughafenbenutzungsordnung (FBO)**

#### **1. Umgang mit Kraftstoffen**

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen geschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig.
- 1.3. Bei Gewitter ist das Be- oder Enttanken nicht erlaubt.
- 1.4. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.5. Während des Betankens oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von sechs Metern um Tanköffnungen, aus denen Gas/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Betanken oder Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 22 Grad erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
- 1.6. Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abschnitt 1.5. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Die Flughafenfeuerwehr und die Verkehrszentrale sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.7. Kraft- und Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.8. Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Fluggästen ist nur in Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Flughafenfeuerwehr mit Bedienungspersonal gegen Entgelt zulässig. Zusätzlich sind die Anforderungen der für die Luftfahrtunternehmen und Tankdienste erlassenen Vorschriften einzuhalten. Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Fluggästen ist nicht zulässig. Der Fluchtweg vor und hinter Tankfahrzeugen ist stets frei zu halten.

#### **2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen betrieben werden.
- 2.2. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

- 2.3. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach dem Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.4. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder anderem dafür zugelassenen Personal besetzt ist.
- 2.5. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen gefährden und keine Sachen beschädigen können. Der Luftstrom darf nicht in Hallen oder gegen Hallentore gerichtet sein.
- 2.6. Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

### **3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Außer in genehmigten Bereichen besteht im gesamten nicht allgemein zugänglichen Bereich ein Rauchverbot und ein Verbot des Umganges mit offenem Feuer.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen und Bereichen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen und Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind. Für die Durchführung von Schweißarbeiten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Brandschutzordnung der Flughafen Erfurt GmbH.

### **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

- 4.1. Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern. Der Betrieb von Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotoren in Luftfahrzeug- und Gerätehallen oder Werkstätten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr und unter Beachtung der vorhandenen Brandmeldeanlage erlaubt.
- 4.2. Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Nachweis der Überprüfung ist optisch sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. Gerät anzubringen.

### **5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- 5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

- 5.3. Schmier- und Kraftstoffe sind in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zwischen zu lagern.
- 5.4. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter sicherzustellen, dass Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitstehen.

## **6. Aufbewahren von Betriebsstoffen, Gerät und Abfällen**

- 6.1. Betriebsstoffe, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- 6.2. Betriebsstoffe sind in geeigneten ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Bindungsmitteln vorzuhalten.
- 6.3. Leere Kraft- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung der Flughafenfeuerwehr in Hallen und Werkstätten gelagert werden. Leere Behälter sind wie volle zu behandeln.
- 6.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in geeigneten und entsprechend dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen.
- 6.5. Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Wasser gefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vorab zu unterrichten. Für die Erfüllung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer zuständig. Etwaige diesbezügliche Genehmigungen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

## **7. Feuerlösch- und Rettungsdienst**

- 7.1. Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
  - die Feuermelder zu betätigen,
  - die Notfalleinsatzzentrale Tel.(0361) 656 2555 zu alarmieren.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten, ohne sich oder andere zu gefährden.
- 7.2. Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Notfalleinsatzzentrale zu alarmieren.
- 7.3. Bei Bergungs- und Rettungsmaßnahmen gelten der Alarmplan und die Brandschutzordnung des Flughafens. Die Nutzer haben sich mit dem Inhalt dieser Bestimmungen vertraut zu machen.

## **Anlage 2**

### **Beschreibung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung zu Teil II, Abschnitt 2.5.3. der Flughafenbenutzungsordnung (FBO)**

#### **1. Abfertigungsvorfelder**

Abfertigungsvorfelder sind Flächen mit Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen für die Unterbringung von Luftfahrzeugen zum Zwecke der Abfertigung und – in Ausnahmefällen – der Abstellung und Wartung. Die Abfertigungsvorfelder schließen Flächen zum Zu- und Abrollen bis zu den Rollbahnen und positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und –geräte (für die Dauer des Abfertigungsvorganges) ein.

#### **2. Fluggastbrücken**

Fluggastbrücken bestehen aus der Brückenkabine, dem Faltenbalg, dem beweglichen Brückentunnel, dem Fahrwerk, der Hilfstreppe, der Rotunde, dem starren Brückentunnel, dem Anschluss an das Terminal mit Boardingstation und den Einrichtungen für die Regulierung der Brücken.

#### **3. Stationäre Bodenstromversorgung**

Stationäre Bodenstromversorgungsanlagen sind an den Fluggastbrücken fest installierte Einrichtungen zur Bodenstromversorgung der Luftfahrzeuge. Die Bodenstromanlage liefert 200/150 Volt 400 Hz Drehstrom.

#### **4. Gepäckfördersysteme**

Zu den Gepäckfördersystemen gehören die Gepäckförderbänder, die Gepäcksortieranlagen, die Ausgabebänder, die Einrichtungen für die Abfertigung von Sperrgepäck sowie die für die Gepäckabfertigung und Frühgepäckspeicherung erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen.

#### **5. Einrichtungen zum Lotsen der Luftfahrzeuge**

Dem Lotsen der Luftfahrzeuge dienen die Rolleitlinien und die Vorfeldkontrolle/Verkehrsleitung mit ihren Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Lotsendienst.

#### **6. Fluginformationssystem**

Das Fluginformationssystem umfasst die Einrichtungen zur Verkehrsplanung und –lenkung sowie zur Fluggastinformation, die Datenbank-, Image- und Displayserver, das Graphical User Interface (GUI), die Videoanlage, die Netzwerkinfrastruktur zum Datentransport, die öffentlichen Anzeigetafeln und Monitore sowie den Fluggastinformationsschalter des Flughafenunternehmers.

## **7. Versorgungssystem für Frischwasser**

Für die Aufbereitung und Abgabe von Frischwasser nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen wird eine Aufbereitungsanlage verwendet. Hierzu zählen die Frischwasserentkeimungsanlage mit Füllstation, eine Entkeimungsstation und die Technikzentrale mit Bechlorungsanlage einschließlich der Räumlichkeiten für deren Unterbringung und zur Frostfreihaltung der Spezialfahrzeuge.

## **8. Entsorgungssystem für Fäkalien**

Hierzu gehören die Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge mit Spül- und Auffüllwasser sowie zur Bevorratung und Beimengung der vorgeschriebenen Desinfektionszusätze. Weiterhin befindet sich auf dem Flughafengelände eine Zwischensammelgrube für Flugzeugfäkalien.

## **9. Entsorgungssystem für Abfall**

Am Flughafen werden Flächen und technische Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen vorgehalten. Die Entsorgung erfolgt im Auftrag des Flughafenunternehmers.